

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ

Jahrgang 14 Ausgegeben am 03.07.2007 Nr. 10 S. 56

INHALT

Allgemeinverfügung über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	S. 57 - 59
Erste Änderungssatzung zur Satzung des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“ vom 18.10.2005	S. 60 - 61
1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)	S. 62 - 64
Geschäftsordnung für den Geschäftsleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)	S. 65

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

**Allgemeinverfügung
über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 7 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn / [GGVSE]) auf dem Gebiet des Landkreises Greiz**

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 GGVSE wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Greiz für die unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der gefährlichen Güter

Die in der Anlage 1 Nr. 1 bis 3 der GGVSE aufgeführten Güter und entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in Anlage 1 Nr. 4 genannt sind (siehe § 7 Abs.1 GGVSE und Ausnahme Nr. 14 [S] der Gefahrgut – Ausnahmeverordnung – GGAV 2005).

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und – soweit erforderlich – die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 3.4.

Ausgenommen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegt.

Bei Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO sind die Fahrziele konkret zu benennen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen:

- Autobahnen (siehe § 7 Abs. 2 GGVSE),
- außerhalb geschlossener Ortschaften die autobahnähnlich ausgebauten Straßen (§ 7 Abs. 2 GGVSE – Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit und ohne Mittelstreifen), Bundesstraßen, den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken, Landstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen,

- innerhalb geschlossener Ortschaften Straßen zwischen Zeichen 310 und 311 der StVO und die Vorfahrtsstraßen nach Zeichen 306 StVO,

soweit diese nicht dem Negativnetz angehören.

2.3 Negativnetz – Allgemeines

Das Negativnetz besteht aus denen mit dem Verkehrszeichen 261 oder 269 StVO sowie die mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

2.3.1 Negativnetz

1. L 1080 Ortsverbindung Pölzig – Bröckau mit dem VZ 269

Nach dem Ortsausgang Pölzig in Richtung Bröckau.

2. L 1087 Ortsverbindung Auma – Zeulenroda-Triebes mit dem VZ 269

In Auma nach der Zufahrt Tankstelle in Richtung Zeulenroda-Triebes sowie in der Ortslage Zeulenroda am Abzweig An der Alten Gießerei in Richtung Auma sowie in Zeulenroda-Triebes, Am Kapellenweg in Richtung Auma zur L 1087.

3. L 2349 Ortsverbindung Pahren – Kleinwolschendorf mit dem VZ 269

Nach dem Abzweig Ortsverbindung Pahren – Förthen in Richtung Zeulenroda-Triebes bis zum Ortseingang Kleinwolschendorf.

4. L 2349 Ortsverbindung Zeulenroda-Triebes – Kleinwolschendorf mit dem VZ 269

In der Ortslage Zeulenroda nach der Friedrich – Engels – Straße bis Ortseingang Kleinwolschendorf.

5. K 125 Ortsverbindung Zedlitz – Sirbis mit dem VZ 269

Ab dem Ortsausgang Zedlitz bis zum Ortseingang Sirbis.

6. K 303 Ortsausgang Muntscha zur L 1087 (Ortsverbindung Auma – Zeulenroda-Triebes) mit dem VZ 269

In der Ortslage Muntscha, ab dem Ortsausgang Muntscha zur Ortsverbindungsstraße Auma – Zeulenroda-Triebes.

7. K 303 Ortsausgang Muntscha nach Zickra mit dem VZ 269

Ortsausgang Muntscha, ab dem Abzweig Pahren bis Zickra, weiter auf der Ortsverbindungsstraße nach Stelzendorf.

8. K 308 Ortslage Wöhlsdorf – Piesigitz mit dem VZ 269

Nach dem Abzweig von der L 2331 (Ortsverbindung Auma – Staitz) in der Ortslage Wöhlsdorf auf die K 308 nach Piesigitz sowie auf der K 308 Piesigitz – Merkendorf, Merkendorf – Silberfeld und Silberfeld bis an die L 1087 (Auma – Zeulenroda-Triebes).

**9. K 311 Ortsausgang Pahren nach Stelzen-
dorf mit dem VZ 269**

Ab dem Ortsausgang Pahren nach Stelzen-
dorf in Fortführung auf der K 311 über Zadel-
sdorf bis zur L 1087 (Ortsverbindung
Auma – Zeulenroda-Triebes).

**10. K 315 / Bundesstraße 94 (bei Weckers-
dorf) mit dem VZ 269**

Ab der Bundesstraße 94 über Läwitz, ein-
schließlich der gesamten Ortslage Läwitz,
bis zum Ortseingang Förthen.

**11. Ortsverbindung / Gemeindestraße zum
Talsperrenhotel (Seehotel Zeulenroda)
mit dem VZ 269**

Auf der Zufahrtsstraße zum Freizeitbad
Waikiki, ab der Einmündung Waikiki bis
Talsperrenhotel (Seehotel Zeulenroda).

**12. Ortsverbindung ab der Bundesstraße 2
bis Ortslage Birkhausen mit dem VZ 269**

Nach Einmündung der Bundesstraße 2 bis
zum Dorfplatz Birkhausen.

**13. Ortsverbindung Weckersdorf – Leitlitz
mit dem VZ 269**

Bundesstraße 94 in der Ortslage Weckers-
dorf, nach der Einmündung in Richtung
Leitlitz, einschließlich der Ortslage Leitlitz.

**14. Ortsverbindung Zeulenroda-Triebes,
Ortslage Triebes – Merkendorf auch
durch die Ortslage Weißendorf mit dem
VZ 269**

In der Ortslage Triebes – Kranich, nach dem
Abzweig der Ortsverbindung Weißendorf in
Richtung Merkendorf über die Vorsperre
Pisselsmühle in die Ortslage Merkendorf. In
der Ortslage Weißendorf, in Höhe hinter
dem Abzweig nach Kranich für die Ortslage
Weißendorf in Richtung Vorsperre Pissels-
mühle / Merkendorf.

**15. Ortsverbindung Greiz – Moschwitz,
Wüstenteichstraße mit dem VZ 269**

Nach dem Abzweig Mühlenhäuser bis zur
Einmündung auf die Ortsverbindungsstraße
Kurtschau – Naitschau.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 Satz
1 GGVSE benutzungspflichtigen Autobah-
nen zu befahren.

**3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ort-
schaften**

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind
für die Fahrt von der Beladestelle zu der
nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle
die Straßen des Positivnetzes in folgender
Reihenfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen,
- Bundesstraßen, den Bundesstraßen
durch diese Allgemeinverfügung
gleichgestellte Ergänzungstrecken
(Land-, Kreis-, Gemeindestraßen).

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kür-
zesten Weg die ranghöchste vorhandene
Straße anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen
außerhalb geschlossener Ortschaften ab der
der Entladestelle nächstgelegenen Auto-
bahnanschlussstelle die Straßen in der oben
beschriebenen Rangfolge benutzt werden.
Dabei gilt der Grundsatz, dass die jeweils
ranghöchste Straße soweit wie möglich bis
zur Entladestelle zu befahren ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Um-
gehungsstraßen umfahren werden können,
sind diese zu benutzen.

**3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ort-
schaften**

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind
die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) zu
benutzen. Soweit die Be- / Entladestellen
nicht an dieser Straße liegen, sind die Ziele
von den Vorfahrtsstraßen aus auf dem kür-
zesten Weg auf sonstigen geeigneten Stra-
ßen anzufahren. Für die Weiterfahrt gilt
Entsprechendes.

**3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten
Straßen**

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über
die Strecken des Positivnetzes und die son-
stigen geeigneten Straßen, entsprechend der
Rangfolge mehr als die doppelte Entfernung

gegenüber dem kürzesten Weg, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (zum Beispiel: Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.1.1 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen:

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.1.2 Abweichungen aus betrieblichen Gründen:

Muss ein Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.2 Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer hat auf Anforderung des Fahrers diesem das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen.

Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg des nach Nummer 2 und 3 beschriebenen Netzes befindet.

4.3 Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszu-

händigen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach Nummer 4.1 bis 4.3 sind vom Beförderer ein halbes Jahr aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 3.4), anzufahren.

6. Halten und Parken eines Fahrzeuges, dass eine besondere Gefahr darstellt

Wenn die in dem haltenden oder parkenden Fahrzeug befindlichen gefährlichen Güter eine besondere Gefahr für die Straßenbenutzer und Umwelt bilden (z. B., wenn Güter, die für Fußgänger, Tiere oder Fahrzeuge gefährlich sind, auf der Straße verschüttet wurden) und die Fahrzeugbesatzung die Gefahr nicht rasch beseitigen kann oder ein Fahrzeug havariert, so ist als zuständige Behörde das Landratsamt Greiz unter der Rufnummer **(03661) 876 666 oder 668** zu benachrichtigen. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Rettungsleitstelle Gera unter der Rufnummer **(0365) 48820 oder 412176** zu benachrichtigen.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 27.05.2003, bekannt gegeben im Amtsblatt Nr.10 vom 10.06.2003 und zuletzt geändert am 01.01.2005, bekannt gegeben im Amtsblatt Nr. 1 vom 17.01.2005, außer Kraft.

Greiz, 02.07.2007

(Siegel)

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

Aufgrund der §§ 17 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) beschließt die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“ folgende

Erste Änderungssatzung zur Satzung des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“ vom 18.10.2005

§ 1

Die im § 2 Abs. 1 beschriebene Anlage 1, die Bestandteil der Satzung des Planungsverbandes ist, wird ersetzt durch eine neue Anlage 1 mit neuen Gebietsgrenzen des Planungsverbandes (siehe Anlage 1 dieser Vorlage).

§ 2

Im § 10 Abs. 5 wird der Umlageschlüssel der jeweiligen Mitgliedsgemeinden wie folgt geändert:

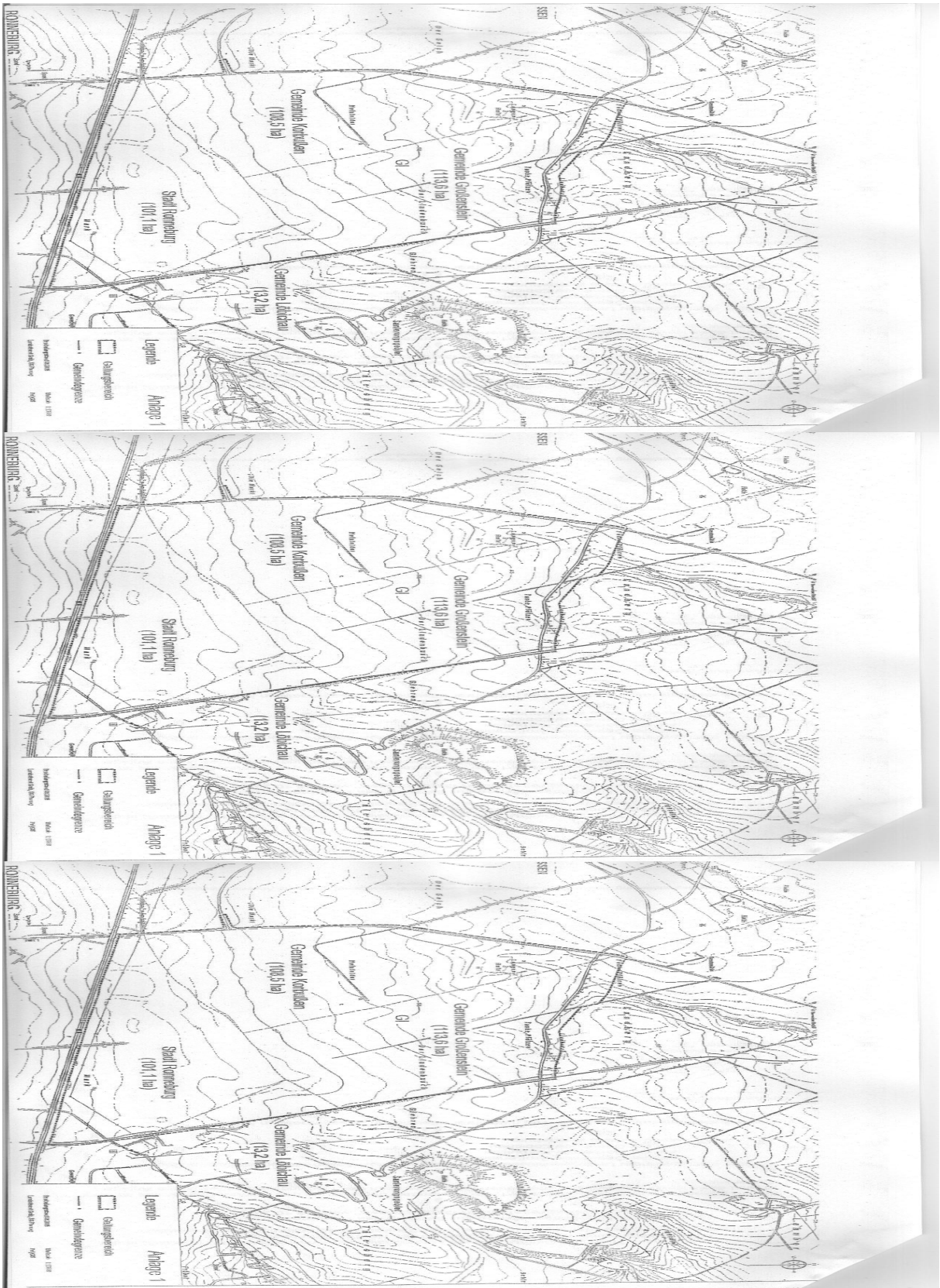
- | | | |
|----|------------------------------|---------|
| a) | von der Gemeinde Großenstein | 33,77 % |
| b) | von der Gemeinde Korbußen | 32,25 % |
| c) | von der Gemeinde Löbichau | 3,93 % |
| d) | von der Stadt Ronneburg | 30,05 % |

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Großenstein, den 07.05.2007

gez. Dr. Tröger
Planungsverbands-
vorsitzender



1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)

vom 05. Juni 2007

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 ThürHHBEGleitG 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S.446), sowie §§ 1, 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 G. z. Änd. d. ThürKAG und d. ThürWG vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), in ihrer Sitzung vom **30.05.2007** die folgende **1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung** des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) beschlossen:

Artikel 1

Änderungsbestimmung

Die Nummern 2.2., 2.3.1 bis 2.3.4, 2.5.2 bis 2.5.4, 2.6.1 bis 2.6.13 und 3.2.1 bis 3.3.2 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes TAWEG enthalten folgende Fassung:

2. Leistungsverwaltung

Nr.	Gegenstand	Gebühr netto	USt.	Gebühr brutto
2.2	Mündliche oder schriftliche Auskünfte, soweit damit ein erheblicher Aufwand verbunden ist bis 250,00 €	5,00 €	19 % 297,50 €	5,95 €
			...	
2.3	Beglaubigung und Bescheinigung			
2.3.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €	19 %	2,98 €
2.3.2	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Ablichtung zusätzlich zu der Gebühr nach 2.3.1	1,50 €	19 %	1,79 €
2.3.3	Bescheinigung einfacher Art	1,50 €	19 %	1,79 €
2.3.4	Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand bis 15,00 €	5,00 € 19 %	19 % 17,85 €	5,95 €
2.5.2	Ingenieurleistungen (je 1/4 Stunde)	8,37 €	19%	9,96 €
2.5.3	Meisterstunden (je 1/4 Stunde)	7,24 €	19 %	8,62 €
2.5.4	Sachbearbeiter und sonstige Mitarbeiter (je 1/4 Stunde)	5,52 €	19 %	6,57 €
2.6	Gewerbliche Leistungen - Trinkwasser			

2.6.1	Wasserzählerwechsel bei Frostschaden oder sonstiger Beschädigung (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz und einen gewerblich Beschäftigten) bei Zählergröße:	QN 2.5	78,29 €	19 %	93,17 €
		QN 6.0	87,66 €	19 %	104,32 €
		QN 10.0	115,91 €	19 %	137,93 €
		QN 15.0	747,16 €	19 %	889,12 €
		QN 25.0	906,11 €	19 %	1.078,27 €
		QN 40.0	1.058,56 €	19 %	1.259,69 €
2.6.2	Einbau bzw. Wechsel der Wasserzählergarnitur (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz, einen gewerblich Beschäftigten, Zählergarnitur und zwei Verschraubungen) bei Zählergröße:	QN 2.5	146,09 €	19 %	173,85 €
		QN 6.0	222,34 €	19 %	264,58 €
		QN 10.0	343,94 €	19 %	409,29 €
2.6.3	Einbau bzw. Wechsel eines Absperrventils (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz, einen gewerblich Beschäftigten, D-Ventil und Verbindungsstücke) bei Nennweite bis	1,0 Zoll	84,44 €	19 %	100,48 €
		1,5 Zoll	95,44 €	19 %	113,57 €
2.6.4	Ablesung eines Wasserzählers auf Kundenwunsch (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz und einen gewerblich Beschäftigten)		33,42 €	19 %	39,77 €
2.6.5	In- bzw. Außerbetriebnahme der Kundenanlage (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz und einen gewerblich Beschäftigten)		60,76 €	19 %	72,30 €
2.6.6	Befundprüfung eines Wasserzählers gemäß § 20 Abs. 2 der Wasserbenutzungs-satzung bis einschließlich QN 6.0 (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz und einen gewerblich Beschäftigten)		117,66 €	19 %	140,02 €
2.6.7	Befundprüfung eines Wasserzählers gemäß § 20 Abs. 2 der Wasserbenutzungs-satzung ab einschließlich QN 10.0 (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz und einen gewerblich Beschäftigten)		130,01 €	19 %	154,71 €
2.6.8	Eintragung in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes TAWEG		50,00 €	19 %	59,50 €
2.6.9	Bereitstellung eines Wasserwagens bis 1 m ³ Volumen für bis zu 2 Tage und je weitere 2 Tage (Desinfektion, befüllen, aufstellen, vorhalten und abtransportieren)		92,40 €	19 %	109,96 €
2.6.10	Einsatz eines gewerblich Beschäftigten im Meisterbereich Wasser in der regulären Arbeitszeit (einschließlich Fahrzeugeinsatz) je angefangene 1/4 Stunde		9,30 €	19 %	11,07 €
2.6.11	Einsatz eines gewerblich Beschäftigten im Meisterbereich Wasser werktags außerhalb der regulären Arbeitszeit (einschließlich Fahrzeugeinsatz und Überstundenzuschlag) je angefangene 1/4 Stunde		11,29 €	19 %	13,44 €

2.6.12	Einsatz eines gewerblich Beschäftigten im Meisterbereich Wasser werktags außerhalb der regulären Arbeitszeit (einschließlich Fahrzeugeinsatz und Nachtzuschlag) je angefangene 1/4 Stunde	12,61 €	19 %	15,00 €
2.6.13	Einsatz eines gewerblich Beschäftigten im Meisterbereich Wasser sonn- und feiertags (einschließlich Fahrzeugeinsatz und Nachtzuschlag) je angefangene 1/4 Stunde	13,93 €	19 %	16,58 €
				...
3.	Auslagen			
3.2	Schreibauslagen			
3.2.1	Schriftliche Entgegennahme eines mündlichen Antrags oder einer Erklärung, z.B. in einem Genehmigungsverfahren, (je angefangene Seite DIN A 4)	2,00 €	19 %	2,38 €
3.2.2	Sonstige Schreibarbeiten, z.B. Zustimmung des Zweckverbandes in einem Genehmigungsverfahren, (je angefangene Seite DIN A 4)	2,00 €	19 %	2,38 €
3.3	Fotokopien			
3.3.1	DIN A 4	0,25 €	19 %	0,30 €
3.3.2	DIN A 3	0,40 €	19 %	0,48 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Greiz, den 30. Mai 2007

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden ist, zustandegekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach dem Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

**Geschäftsordnung für den Geschäftsleiter des
Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)**

(Geschäftsordnung Geschäftsleiter - GeschO-GL)

vom 05. Juni 2007

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat in ihrer Sitzung am 30.05.2007 gemäß §§ 35 Abs. 2 S. 2, 33 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290 ff.) i.V.m. § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes TAWEG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2002 (ABl. LKr. Greiz S. 359 ff.) folgende Geschäftsordnung für den Geschäftsleiter des Zweckverbandes TAWEG beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Der Geschäftsleiter erledigt nach den Weisungen des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind insbesondere
 1. der Abschluss und die Abwicklung wiederkehrender Rechtsgeschäfte, z.B. Kauf-, Dienst- und Werkverträge für die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 2. die Teilnahme an Beratungen und die Führung des laufenden Schriftverkehrs mit den Thüringer Staatsministerien, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, dem Staatlichen Umweltamt, der Unteren Wasserbehörde, der Rechtsaufsichtsbehörde sowie mit anderen Ämtern, Verwaltungen und Institutionen,
 3. Informationen bei Anfragen von Presse, Rundfunk und Fernsehen betreffend die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes,
- (2) Der Geschäftsleiter hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten.

§ 2

Vertretungsbefugnis

Der Geschäftsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz in Kraft.

Greiz, den 30. Mai 2007

Grüner
Verbandsvorsitzender

(Siegel)